26-JUN-2012 14:31 Von: An:0301868155082 S.1/10



#### **Position**

# Zehn Forderungen zum Entwurf einer EU-Datenschutzverordnung

Stand: Mai 2012 www.vbw-bayem.do Position – Zehn Forderungen zum Entwurf einer EU-Datenschutzverordnung Vow – Mei 2012 Vorwort

### Vorwort

Einheitlicher Datenschutz in Europa

Die Initiative der EU-Kommission zur Vereinheitlichung des Datenschutzes in der EU ist zu begrüßen, denn die unterschiedliche Auslegung der geltenden EU-Richtlinie durch die Mitgliedstaaten ist für den europaweiten Datentransfer hinderlich.

Deshalb setzt sich die vbw -- Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. dafür ein, durch ein europaweites einheitliches Datenschutzniveau Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern und den Verwaltungsaufwand zu verringern. Die Unternehmen benötigen dabei einerseits Rechtssicherheit und andererseits die Flexibilität für den betrieblichen Alltag. Insbesondere müssen praxisgerachte Lösungen durch Betriebsvereinbarungen und durch die Möglichkeit der Einwilligung von Mitarbeitern in die Datenverarbeitung erhalten bleiben.

Dieses Positionspapier zeigt die zehn wichtigsten Forderungen auf, die aus Sicht der bayerischen Wirtschaft im Entwurf der EU-Kommission noch nicht ausreichend berücksichtigt sind.

Bertram Brossardt 15. Mai 2012 Position – Zehn Forderungen zum Entwurf einer EU-Detmachutzverordnung ybw – Mai 2012

#### lahalt

## Inhalt

1	Hintergrund2
•	_
1.1	Inhalte des Verordnungsentwurfs2
1.1.1	Positive Anderungen
1.1.2	Negative Änderungen2
2	Forderungen der vbw4
2.1	Vereinheitlichung des Datenschutzniveaus4
2.2	Erhalt kollektiver Vereinbarungen – insbesondere der Betriebsvereinbarung – als Regelungsinstrument4
2.3	Erhalt der Einwilligung als Erlaubnisgrundlage5
2.4	Erleichterter Konzerndatenschutz5
2.5	Rechte datenverarbeitender Unternehmen angemessen berücksichtigen5
2.6	Sanktionen verhältnismäßig gestalten6
2.7	Bürokratischen Aufwand reduzieren6
2.8	Meldepflicht bei Datenschutzverletzungen einschränken7
2.9	Recht auf Vergessenwerden7
2.10	Anzahi der "delegierten Rechtsakte" reduzieren7
Ansprechpartner8	
Impressum8	

Position – Zehn Forderungen zum Entwurf einer EU-Detenschutzverordnung vow – Mei 2012 Anaprechpertner / Impressum

2

## 1 Hintergrund

Die wichtigsten Inhalte des Verordnungsentwurfs

Am 25. Januar 2012 hat die für Justiz zuständige Kommissions-Vizepräsidentin Vivlane Reding Vorschiäge für eine Datenschutz-Reform vorgestellt. Anhand einer Verordnung und einer Richtlinie soll ein moderner Datenschutz für ganz Europa eingeführt werden, der sowohl den technischen Fortschritt als auch die Globalisierung berücksichtigt. Durch die Neuregelungen soll das Vertrauen in Onlinedienste gestärkt werden, weil die Bürger künftig besser über ihre Rechte informiert sein und größere Kontrolle über ihre Daten haben werden. Zudem soll die Geschäftstätigkeit der Unternehmen einfacher und kostengünstiger gemacht werden. Allerdings schränkt die Verordnung im Vergleich zur bestehenden Datenschutzrichtlinie die Verwendung von Kunden- und Interessendaten erheblich ein.

#### 1.1 Inhalte des Verordnungsentwurfs

#### 1.1.1 Positive Änderungen

- EU-weit geltendes Gesamtregelwerk f
  ür den Datenschutz
- Alleiniger Ansprechpartner für Organisationen ist die nationale Datenschutzbehörde des EU-Landes, in dem sie ihre Hauptniederlassung haben
- Erleichterung der Verwendung von Binding Corporate Rules (BCR)
- Bestellung eines betrieblichen Oatenschutzbeauftragten in der Regel erst ab
   250 Mitarbeitern, Befristung auf zwei Jahre möglich
- Jede außerhalb der EU erfolgende Bearbeitung von personenbezogenen Daten durch auf dem EU-Markt aktive Unternehmen, die Ihre Dienste EU-Bürgern anbieten, soll künftig den EU-Vorschriften unterliegen
- Ebenso sollen sich Bürger k\u00fcnftig auch dann an die Datenschutzbeh\u00f6rde Ihres Landes wenden k\u00f6nnen, wenn ihre Daten von einem au\u00dferhalb der EU niedergelassenen Unternehmen verarbeitet werden.

#### 1.1.2 Negative Anderungen

- Erweiterte administrative Pflichten für Unternehmen, z. B. zusätzliche
   Trans parenzpflichten, unbeschränkte Auskunftsansprüche, Erstellung von Unternehmensrichtlinien, Dokumentationen und Folgenabschätzungen
- Unternehmen und Organisationen müssen bei einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten die nationale Aufsichtsbehörde nach Möglichkeit binnen 24 Stunden benachrichtigen

Position -- Zehn Fordenungen zum Entwurf einer EU-Datenschutzverordnung vow -- Mail 2012

Anaprechpartner / Impressum

3

- "Recht auf Datenportabilität": Die Bürger sollen leichter auf ihre eigenen Daten zugrelfen und diese bei einem Wechsel zu einem anderen Dienstleistungsanbieter "mitnehmen" können
- Das "Recht auf Vergessenwerden": Alle Bürger sollen das Recht erhalten, ihre eigenen Daten zu löschen, wenn keine legitimen Gründe für deren Spelcherung bestehen
- Bußgelder in Höhe von bis zu 2% des jährlichen Weltumsatzes eines Unternehmens
- Umfangreiche Rechte für die Kommission zur Weiterentwicklung des Datenschutzrechts
- Einführung eines Verbandsklagerechts

Position – Zehn Forderungen zum Entwurf einer EU-Datenschutzverordnung vow – Mai 2012 Anaprochpartner:/impressum

4

## 2 Forderungen der vbw

Datenschutz einheitlich und praxisgerecht regeln

Folgende zehn Kernforderungen müssen aus Sicht der vow bei der Neuregelung des Datenschutzes auf EU-Ebene beachtet werden:

#### 2.1 Vereinheitlichung des Datenschutzniveaus

Die Initiative der EU-Kommission zur Vereinheitlichung des Datenschutzes in der EU lat zu begrüßen. Die unterschiedliche Auslegung der geltenden EU-Richtlinie durch die Mitgliedstaaten ist für den europaweiten Datentransfer hinderlich. Gerade innerhalb der EU muss ein gleichbleibendes Datenschutzniveau gewährleistet werden, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. So kann auch der Verwaltungsaufwand der Unternehmen reduziert werden.

Forderung der vbw

Aus diesem Grund ist auch der Beschäftigtendatenschutz zu vereinheitlichen. Eine Öffnungsklausel in diesem wichtigen Bereich widerspricht dem Ziel der Vollharmonisierung.

## 2.2 Erhalt kellektiver Vereinbarungen – Insbesondere der Betriebsvereinbarung – als Regelungsinstrument

Die Möglichkeit der praxis- und interessensgerechten Ausgestaltung durch Betriebsvereinbarungen und Tarifverträge darf aus Gründen der Praktikabilität, Transparenz
und Rechtesicherheit nicht eingeschränkt werden. Betriebsspezifische Lösungen bringen Vorteile sowohl für die Arbeitgeber als auch für alle Arbeitnehmer. Sie sorgen für
ein ausgewogenes Datenschutzniveau, da sie nicht einseltig vom Arbeitgeber, sondem
im Einvernehmen mit der Arbeitnehmervertretung getroffen werden. Die Betriebsvereinbarung dient dabei vorrangig dazu, unbestimmte Rechtsbegriffe im Datenschutzrecht für die Unternehmen und ihre Mitarbeiter zu konkretisieren und Verfahrensabiäufe rechtssicher zu handhaben.

Forderung der vbw

In der EU-Verordnung muss klargestellt werden, dass kollektive Vereinbarungen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Beschäftigtendaten sein können. Position - Zehn Forderungen zum Entwurf einer EU-Datenschutzverordnung vbw - Mai 2012 Anaprechpartner / Impressum

5

#### 2.3 Erhalt der Einwilligung als Erlaubnisgrundlage

Die freiwillige Einwilligung des Beschäftigten in die Datenverarbeitung muss möglich sein. Ein Verbot der Einwilligung als Erlaubnisgrundlage im Beschäftigungsverhältnis widerspricht den allgemeinen Regeln des Schuldrechts, wonach auch im Arbeitsverhältnis die Abgabe freier Willenserklärungen möglich ist (z. B. Abschluss eines Aufhebungsvertrages). Sie behandelt Beschäftigte faktisch wie beschränkt Geschäftsfähige und schränkt die Möglichkeiten für praktikable bedarfsgerechte Lösungen erheblich ein. Auch für den Arbeitnehmer positive Einwilligungen, z. B. In ein Gesundheitsvorsorgeprogramm wären ausgeschlossen. Entsprechendes gilt für vergleichbare Vertragskonstellationen, wie möglicherweise Versicherungsverträge.

#### Forderung der vbw

Die freiwillige Einwilligung muss Erlaubnisgrundlage für die Verarbeitung von Beschäftigtendaten sein. Der Gesichtspunkt eines "erheblichen Ungleichgewichts" ist bereits über die Freiwilligkeit abgedeckt und sollte daher ersatzios entfallen.

#### 2.4 Erleichterter Konzerndatenschutz

Die vow unterstützt im Hinblick auf die globalen Märkte das Ziel der Kommission, den internationalen Datentransfer zu verbessem und zu erleichtern. Insbesondere für den Datentransfer innerhalb von Konzernen muss durch klare und vereinfachende Regelungen Rechtslicherheit geschaffen werden. Die derzeitige Rechtslage ist für die Konzernunternehmen mit erheblichem bürokratischem Aufwand verbunden.

#### Forderung der vbw

im Rahmen einer Neuregelung müssen die Datenübermittlung im Konzem erleichtert und die wirtschaftlichen Zusammenhänge im Konzem berücksichtigt werden. Die onestop-shop-Regel sollte sich nicht nur auf Niederlessungen, sondern auch auf Tochtergesellschaften in der EU erstrecken.

#### 2.5 Rechte datenverarbeitender Unternehmen angemessen berücksichtigen

Das Recht auf Datenportabilität ist nur für Online-Datenbanken oder Internetplattformen sinnvoll, damit der Betroffene seine Daten an einen anderen Anbieter übertragen kann. Für konventionalle Datenverarbeitungen und unternehmensinterne Datenbanken ist das Recht auf Datenportabilität nicht sachgerecht. Damit würde eine aus einer lang-

Position — Zehn Forderungen zum Entwurf einer EU-Datenschutzverordnung vbw — Mai 2012 Anaprechpartner / Impreseum

jährigen Geschäftsbeziehung stammende elektronische Kundenakte zu einem frei verfügbaren Handelsgut, das Wettbewerbern kostenios zur Verfügung gestellt wird.

Forderung der vbw

Beschränkung des Rechts auf Datenportabilität auf Online-Datenbanken und Internetplattformen

#### 2.6 Sanktionen verhältnismäßig gestalten

Die Höhe der Sanktionen steht in keinem angemessenen Verhältnis zu Strafandrohungen in anderen Rechtsbereichen, insbesondere für Untemehmen, die mit der Verarbeitung von Daten keinen Umsatz machen oder bei Datenschutzverstößen im Bereich des Beschäftigungsdatenschutzes.

#### Forderung der vbw

Bei der Höhe der Sanktionen muss zwischen fahrlässigem und vorsätzlichem Handeln unterschieden werden. Ein Rückgriff auf Unternehmenskennzahlen sollte nur dann erfolgen, wenn der Geschäftszweck des Unternehmens die Datenerhebung oder -verarbeitung ist.

#### 2.7 Bürokratischen Aufwand reduzieren

Die vorgesehenen bürokratischen Pflichten für Unternehmen, z. B. zusätzliche Transparenzpflichten, unbeschränkte Auskunftsansprüche, Erstellung von Unternehmensrichtlinien, Dokumentationen und Folgenabschätzungen verstoßen gegen das Ziel der Entbürokratisierung.

#### Forderung der vbw

Der bürokratische Aufwand für Unternehmen und die damit verbundenen Kosten müssen so kieln wie möglich gehalten werden. Möglich wäre beispielsweise eine Befreiung dorjenigen Unternehmen von Meldepflichten, die einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellt haben.

8

Position – Zehn Forderungen zum Entwurf einer EU-Detenschutzverordnung vow – Mai 2012

Ansprechpartner / Impressum

7

#### 2.8 Meldepflicht bei Datenschutzverletzungen einschränken

Die Pflicht zu Information der Aufsichtsbehörde innerhalb von 24 Stunden hinsichtlich jeder Datenschutzverletzung ist zu weit gefasst. Nicht jede Datenschutzverletzung hat gravierende Auswirkungen für den Betroffenen.

#### Forderung der vbw

Es soliten nur solche Detenschutzverletzungen angezeigt werden müssen, die eine schwerwiegende Beeinträchtigung für die Betroffenen nach sich ziehen. Zudem sollte der 24-Stunden Zeithorizont erwoltert werden, sinnvoll wäre die Verwendung des Wortes "unverzüglich".

#### 2.9 Recht auf Vergessenwerden

Das Recht auf Vergessenwerden ist technisch nicht ohne unverhältnismäßige Aufwendungen durchzuführen, da derzeit weder E-Malisysteme noch die Dokumentenverwaltungen auf die Durchführung tatsächlicher Löschungen vorbereitet sind. Um einen undifferenzierenden Löschungsanspruchs umsetzen zu können, müssten umfangreiche Restrukturierungsmaßnahmen und große investitionen getätigt werden, ohne dass sich das Schutzniveau für den Persönlichkeitsschutz nennenswert in der Praxis erhöht.

#### Forderung der vbw

Das Recht auf Vergessenwerden sollte nur sektorspezifisch auf den Bereich der Social Media bezogen werden. Zumindest müssen aber praxisgerechte Ausnahmesituationen bedacht werden, z. B. Rückrufaktionsadressen.

#### 2.10 Anzahi der "delegierten Rechtsakte" reduzieren

Die 26 Fälle, in denen sich die Kommission das Recht zum Erlass eines "delegierten Rechtsakts" eingeräumt hat, bringen große Rechtsunsicherheit mit sich und verstoßen gegen den Parlamentsvorbehalt.

#### Forderung der vbw

Die Anzahl der delegierten Rechtsakte muss auf eine möglichst geringe Anzahl reduziert werden. Position – Zehn Forderungen zum Entwurf einer EU-Datenschutzverordnung vow – Mai 2012

Anaprechpartner / Impressum

8

#### Ansprechpartner

## Kristina Fink

Grundsatzabtellung Recht

Telefon 089-551 78-238 Telefax 089-551 78-233 kristlna.fink@vbw-bayern.de

#### **Impressum**

Alle Angaben dieser Publikation beziehen sich grundsätzlich eow oht auf die w eibliche als auch auf die männliche Form, Zur besseren Leebarkeit wurde meist auf die zusätzliche Bezeichnung in w eiblicher Form verziehtet.

#### Herausgeber:

#### vbw

Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V.

Max-Joseph-Straße 5 80333 München

www.vbw-bayern.de

@ vbw Mai 2012